

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 23

Freiburg im Breisgau, 19. August

1966

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Kalenderjahre 1966 und 1967. — Frauentag 1966. — Zählung der Kirchenbesucher. — Schriftverkehr mit der Kirchenbehörde - Angabe der Postleitzahl. — Priesterexerzitien. — Ernennung eines Studentenpfarrers. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbefälle.

Nr. 127

Ord. 17. 8. 66

### Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Kalenderjahre 1966 und 1967

I.

§ 3

#### Gesetzliche Bestimmungen

Durch Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 28.12.1965 (Staatsanzeiger 1966 Nr. 2 S. 5) wurden für die Erhebung der Kirchensteuer 1966 und 1967 in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden folgende Anordnungen erlassen:

§ 1

Kirchensteuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus:

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1966 und 1967 jeweils erhobene Lohnsteuer;
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1966 und 1967 jeweils festgesetzte Einkommensteuer;
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1966 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge;
- d) den Gewerbesteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1965 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge.

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1965 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1965 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu berechnende Kirchensteuer 1966 und 1967.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1966 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1966, hinsichtlich der Kirchensteuer 1967 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu berechnende Kirchensteuer 1966 und 1967 bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1967 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1967 als Besteuerungsgrundlage für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu berechnende Kirchensteuer 1967 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebstätten solcher Unternehmer, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden

aus dem Gewerbesteuermeßbetrag kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

#### § 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen erhoben werden.

## II.

### Erläuterungen

1. Die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer wird bei den in den beiden Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften römisch-katholischen Steuerpflichtigen von den Arbeitgebern an den Bezügen einbehalten, wenn die lohn- oder gehaltzahlende Kasse ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme von Berlin (West) oder dem Saarland — hat.

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird von den Finanzämtern zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und durch die Finanzkassen erhoben.

Die Erhebung erfolgt für Landes- und Ortskirchensteuer im einheitlichen Hebesatz von 10% der Lohn- und Einkommensteuer. Die Kirchengemeinden erhalten aus dem gesamten Aufkommen einen nach einem besonderen Schlüssel berechneten Anteil.

2. Die Erzb. Finanzkammer hat den Stiftungsräten mit Rundschreiben vom 20. Dezember 1965 Nr. 23 763 mitgeteilt, daß nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 juristische Personen nicht kirchensteuerpflichtig sind. Ferner wurde mit Rundschreiben vom 25. Januar 1966 Nr. 2 022 bekanntgegeben, daß bei den außerhalb der Regierungsbezirke Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspiels-

ausmärkern in Zukunft Kirchensteuer nicht mehr erhoben wird.

3. Den örtlichen Kirchensteuerhebestellen obliegt nur der Einzug der Kirchensteuer aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bei den Kirchspielseinwohnern und den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern.
4. Mit der Ortskirchensteuer zusammen ist wie seither der Landeskirchensteuerersatzbetrag aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu erheben.
5. Die Hebelisten über die Kirchensteuer aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb werden von uns aufgestellt und den Stiftungsräten übersandt werden. Da die Gewerbesteuermeßbeträge 1965, die nach der in Abschnitt I enthaltenen Verordnung des Kultusministeriums als Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer 1966 und 1967 bestimmt sind, bei den Finanzämtern erst in den Jahren 1966 und 1967 festgesetzt werden, ist es nicht möglich, diese schon jetzt in die Hebelisten aufzunehmen. Deshalb müssen für die Kirchensteuer 1966 und 1967 wieder getrennte Hebelisten über die Kirchensteuer aus Grundbesitz und über die Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb aufgestellt werden.

a) Die Hebelisten aus Grundbesitz werden von uns in nächster Zeit gefertigt und den Stiftungsräten zugeleitet, sobald die Ortskirchensteuervoranschläge uns vorgelegt und vom Landratsamt genehmigt sind. Anhand dieser Hebelisten ist die Kirchensteuer aus Grundbesitz als endgültige Kirchensteuer mit Steuerbescheid anzufordern und zu erheben.

b) Die Hebelisten über die Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb werden im Laufe des Jahres 1967 übersandt werden, sobald die Feststellung der Gewerbesteuermeßbeträge 1965 bei den Finanzämtern durchgeführt ist. Erst dann kann die endgültige Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb für 1966 und 1967 angefordert werden.

Falls es zum ordnungsgemäßen Vollzug der Ausgaben notwendig ist oder vom Stiftungsrat für zweckmäßig gehalten wird, können in der Zwischenzeit Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb für 1966 und 1967 erhoben werden. Stiftungsräte, die die Erhebung von Vorauszahlungen beschlie-

ßen, wollen uns davon Mitteilung geben. Wir werden dann hierwegen nähere Weisungen übermitteln.

6. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Badenia Verlag und Druckerei GmbH. in Karlsruhe, Steinstraße 17—21, zu beziehen.
7. Über den von den Kirchengemeinden an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse Freiburg abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb sowie den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird den Stiftungsräten vor Abschluß des Rechnungszeitraumes 1966 und 1967 Abrechnung zugehen. Die Kirchengemeinderrechnung für 1966 und 1967 wolle erst nach Eingang dieser Abrechnung abgeschlossen werden.

### III.

#### Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge

1. Die Ausdehnung des seitherigen Voranschlags auf die Jahre 1966 und 1967 ist in keinem Fall möglich, da nicht nur die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen und außerbadischen Kirchspielsausmärker weggefallen ist, sondern sich auch sonst die Summen der Besteuerungsgrundlagen und der Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen gegenüber dem letzten Voranschlag erheblich geändert haben.
2. Die für den Voranschlag erforderliche Darstellung der Besteuerungsgrundlagen wird von uns dem Stiftungsrat demnächst in doppelter Fertigung übersandt werden. Je eine Fertigung der Darstellung ist der für das Landratsamt und der für den Stiftungsrat bestimmten Voranschlagsfertigung anzuschließen.

In die Darstellung sind von uns die Summen der Grundsteuermeßbeträge und Gewerbebesteuermeßbeträge aus den Hebelisten für die Jahre 1964 und 1965 (unter Berücksichtigung der Zu- u. Abganglisten) aufgenommen. Während die Grundsteuermeßbeträge sich in den einzelnen Jahren in etwa gleich bleiben, sind die Gewerbebesteuermeßbeträge häufig größeren Schwankungen unterworfen. Wenn dem Stiftungsrat eine bedeutende

Minderung dieser Besteuerungsgrundlagen gegenüber bisher bekannt ist, müßten die Steuerabgänge im Ersten Hauptteil des Voranschlags entsprechend höher veranschlagt werden.

3. Die Aufstellung des Voranschlags setzt gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen voraus. Wir machen es deshalb den Stiftungsräten zur Pflicht, die Aufstellung der Voranschläge nur Personen zu übertragen, von denen bekannt ist, daß sie über diese Kenntnisse verfügen. Wir müssen hierauf auch mit Rücksicht auf die Landratsämter, die die Voranschläge nach § 35 Abs. 2 KOKV zu überprüfen haben, besonderen Wert legen.
4. Vordrucke zu Kirchensteuervoranschlägen können bei der Badenia Verlag und Druckerei GmbH. in Karlsruhe, Steinstraße 17—21, bezogen werden.

Diese hält folgende Muster vorrätig:

- Nr. 293 Titelbogen mit Vorbemerkungen
- Nr. 294 Erster Hauptteil
- Nr. 295a Zweiter Hauptteil für Kirchengemeinden mit höchstens 2 Gemarkungen, auf deren Gebiet sich jeweils nur eine Kirchengemeinde erstreckt
- Nr. 295b Zweiter Hauptteil für alle übrigen Kirchengemeinden
- Nr. 273 Kirchenfonds-Voranschlag.

Es empfiehlt sich, bei der Bestellung die in Betracht kommenden Nummern anzugeben.

Die seitherigen Vordrucke 295 a und b (Zweiter Hauptteil) dürfen bei der Neuaufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags nicht mehr verwendet werden.

5. Im einzelnen werden zur Ausfüllung der Vordrucke folgende besonderen Erläuterungen gegeben:

#### A. Vorbemerkungen

- a) Die nach der Volkszählung von 1961 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu übernehmen.
- b) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. Januar 1966 im einzelnen genau anzugeben.

### B. Fondsvoranschläge

- a) Für den Kirchenfond und etwa noch bestehende andere Fonde, denen die Verpflichtung zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse obliegt, ist je ein besonderer Voranschlag aufzustellen.
- b) In den Fondsvoranschlag sind alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die er aufgrund seiner Zweckbestimmung zu leisten hat, aufzunehmen.
- c) Das Kapitalvermögen ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. Januar 1966 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen sind zu veranschlagen.
- d) Die Jahresvergütung, die an den Mesner bezahlt wird, ist unter Zurechnung der Arbeitgeberanteile an den sozialen Versicherungen ausschließlich unter II 3 b und der Aufwand für die Heizung ausschließlich unter II 4 a e aufzunehmen. Eine Aufteilung dieser Ausgaben zwischen dem Kulturaufwand und dem Bauaufwand (II 6 c und b) ist also nicht mehr vorzunehmen.
- e) Unter dem Bauaufwand sind sämtliche Bauausgaben für Pfarrkirche und Filialkirchen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- sowie Beleuchtungsanlagen usw.), Pfarrhaus, Gemeindehaus, Jugendheim, Schwesternhaus, Kindergarten und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fond baupflichtig ist, sowie Mieten und Gebäudeversicherungsbeiträge zu veranschlagen.

### C. Erster Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Fondsvoranschlag festgestellte Unzulänglichkeit wird, getrennt nach Kult- und Bauaufwand, in den Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags übertragen.
- b) Daneben sind unter Kulturaufwand Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kulturaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.
- c) Zinsen und Schuldentilgungsraten werden in allen Fällen — ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der Darlehen — im Ersten

Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags unter Bauaufwand veranschlagt. Unter den Kulturaufwand sollen diese Zahlungsverpflichtungen allgemein nicht mehr aufgenommen werden.

- d) Die Erstattungen an Kirchensteuer nach Artikel 13 OKStG sollen, soweit möglich, aus Kassenbeständen und sonstigen auf Ende des Jahres 1965 vorhanden gewesenen Kapitalvermögen bestritten werden. Die Erstattungssumme, die dadurch nicht gedeckt werden kann, ist mit dem halben Betrag unter dem Bauaufwand zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere auch für die zur Erfüllung der Erstattungsverpflichtungen bei der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse in Freiburg i.Br. aufgenommenen Kassenkredite.
- e) Ausgaben, die im Ortskirchensteuervoranschlag für die Jahre 1964 und 1965 veranschlagt waren, aber wegen des Ausfalls an Kirchensteuer nach Artikel 13 OKStG oder wegen eines sonstigen Minderertrags an Kirchensteuer nicht vollzogen werden konnten, sind in den Voranschlag für die Jahre 1966 und 1967 zu übernehmen, wenn die entsprechenden Bedürfnisse in diesem Voranschlagszeitraum erfüllt werden sollen.
- f) Auslagen für die Aufstellung der Hebelisten und Verwaltungskostenbeiträge werden von den Kirchengemeinden in den Jahren 1966 und 1967 nicht angefordert werden. Unter den Verwaltungsaufwand sind daher entsprechende Ansätze nicht aufzunehmen.
- g) Unter die Einnahmen ist der voraussichtliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen aus der Darstellung zu übernehmen.

Außerdem muß der am 1. Januar 1966, d. h. auf Ende des Steuerjahres 1965, vorhanden gewesene Kassenvorrat, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von 4 Monaten überstiegen hat und nicht zur Auszahlung der Erstattungen an Kirchensteuer benötigt wurde, mit dem halben Betrag unter die Einnahmen aufgenommen werden. In der gleichen Weise ist auch ein Mehrertrag an Kirchensteuer aus den Jahren 1964 und 1965 zu behandeln.

- h) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und genau

entziffert zu erläutern, wenn dies nicht ohne Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit im Voranschlag selbst möglich ist. Die Einnahmen aus Darlehen sollen im allgemeinen nicht in den Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags aufgenommen werden. In diesem Fall wäre der Bauaufwand bei den Ausgaben des Kirchensteuervoranschlags entsprechend zu kürzen.

#### D. Zweiter Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Ersten Hauptteil ermittelten Summen werden in den Zweiten Hauptteil übernommen.
- b) Art, Berechnung und Festsetzung der Hebesätze sind aus dem Vordruck zu ersehen. Die wegen der Aufrundung der Hebesätze im Vordruck angebrachten Fußnoten entsprechen inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften in § 32 KOKV. Sie sind genau einzuhalten. Von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, die Hebesätze aufzurunden, ist im Interesse einer vereinfachten Handhabung weitgehend Gebrauch zu machen; dabei darf jedoch über diese Möglichkeit nicht hinausgegangen werden.
- c) Der Gesamtsteuerhebesatz ist nur für Ausmärker, und zwar nur bei solchen Gemarkungen zu ermäßigen, die nicht mit ihrem ganzen Gebiet zur Kirchengemeinde gehören. Die Ermäßigung wird jeweils in dem Verhältnis berechnet, in dem die Zahl der der Kirchengemeinde zugehörigen Katholiken zur Gesamtzahl der katholischen Gemarkungseinwohner steht. Diese Verhältniszahl wolle der Darstellung entnommen werden.
- d) Der Landeskirchensteuerersatzbetrag aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist von allen Steuerpflichtigen aufzubringen. Den festgesetzten Ortskirchensteuerhebesätzen werden daher 6 v.H. als Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag zugerechnet.

Erstrecken sich auf eine Gemarkung mehrere Kirchengemeinden, so wird der Landeskirchensteuerersatzbetrag bei den Kirchspielsausmärkern nur von einer Kirchengemeinde erhoben. Bei den übrigen Kirchengemeinden, die den Landeskirchensteuerersatzbetrag bei den Kirch-

spielsausmärkern der in Betracht kommenden Gemarkungen nicht anzufordern haben, sind deren Besteuerungsgrundlagen in der Darstellung unter Buchstabe c aufgeführt. In diesen Fällen ist dem Ortskirchensteuerhebesatz bei den Kirchspielsausmärkern der Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag nicht zuzurechnen.

6. Die Hebesätze müssen mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen so nieder wie möglich gehalten werden. Die Stiftungsräte wollen bei dem Ansatz der Ausgabepositionen auf tunlichste Sparsamkeit bedacht sein.

Gesamtsteuerhebesätze für den Ortskirchensteuerbedarf über 19 v.H. bzw. unter Einschluß des Landeskirchensteuerersatzbetrags über 25 v.H. können nicht genehmigt werden. Wenn ein höherer Hebesatz unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Stiftungsrats uns vorzulegen.

7. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen.

Nach der Beschlußfassung ist der Voranschlag nach § 33 KOKV weiterzubehandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlags ohne Beilagen, d. h. ohne Fondsvorschläge, vor der Auflegung gegen Empfangsbcheinigung zuzustellen ist.

Der Voranschlag nebst Beilagen ist 8 Tage lang zur Einsicht aller Beteiligten aufzulegen. Nach § 33 Abs. 3 KOKV ist Ort und Dauer der Auflegung durch Verkündung von der Kanzel beim sonn- oder feiertäglichen Hauptgottesdienst und durch Anschlag an den Kirchentüren bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß Einsprachen gegen den Voranschlag schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Stiftungsratsvorsitzenden bis 4 Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist eingelegt werden können. Daneben empfehlen wir, die Auflegung auch durch das Bürgermeisteramt ortsüblich bekannt machen zu lassen. Wie diese ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, ist in jeder Gemeinde durch ihre Gemeindeversammlung festgelegt.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Beurkundung am Schluß des Zweiten Hauptteils vom Stiftungsrat vorzunehmen. Sind jedoch innerhalb der in § 33 Abs. 3 KOKV bestimmten Frist Ein-

sprachen gegen den Voranschlag eingelegt worden, so muß der Stiftungsrat über diese besonderen Beschluß fassen. Sodann ist der Voranschlag mit Beilagen — jedoch ohne Darstellung — an uns in einfacher Fertigung vorzulegen. Gleichzeitig muß der Unteren Verwaltungsbehörde, d. i. in den Landkreisen das Landratsamt und in den Stadtkreisen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim die Stadtverwaltung, gemäß § 35 Abs. 1 KOKV die für die Akten des Stiftungsrats bestimmte Urschrift mit Beilagen und eine weitere Fertigung ohne Beilagen für die Akten der Unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Mit der Vorlage bei dieser ist die Genehmigung des Voranschlages zu beantragen und anzugeben, daß uns bereits eine Voranschlagsfertigung übersandt worden ist. Nach der in § 35 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung des Voranschlages gibt uns die Untere Verwaltungsbehörde von ihrer Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 KOKV Nachricht, während die Urschrift des Voranschlages mit der staatlichen Genehmigung an den Stiftungsrat zurückgegeben wird.

8. Der äußerste Termin für die Vorlage des Voranschlages wird auf den 15. November 1966 festgesetzt. Dieser muß unbedingt eingehalten werden.

9. Den Kirchensteuererhebenden und Kirchengemeindegerechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 128

Ord. 17. 8. 66

### Frauentag 1966

Für Pfarreien und Dekanate, in denen der Frauentag nicht schon in Verbindung mit den Dekanats- tagen gehalten wurde oder noch gehalten wird, ist der Frauentag auf den 25. September 1966 festgesetzt. Das Jahresthema „Kirche mitten in der Welt“ soll noch einmal aufgegriffen werden mit besonderem Blickpunkt auf

„Die Familie als Kirche im Kleinen“.

Gedanken zu diesem Thema können aus dem allen Pfarrämtern zugegangenen „Werkheft für Ehe- und Familienarbeit“ (S. 10) entnommen werden

oder aus dem von der Frauenseelsorge herausgegebenen Werkheft „Familie, Kirche im Kleinen“.

Zum Frauentag sind die Frauen zu einem gemeinsamen Gottesdienst am Vormittag einzuladen. Nachmittags oder abends soll eine Feierstunde stattfinden, bei der das oben angegebene Thema behandelt wird.

Nr. 129

Ord. 10. 8. 66

### Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands am dritten Sonntag im September (18. Sept.) die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 130

Ord. 17. 8. 66

### Schriftverkehr mit der Kirchenbehörde Angabe der Postleitzahl

Wir weisen erneut darauf hin, daß auf Briefen und sämtlichen Antragsformularen die Postleitzahl anzugeben ist. Die Beachtung dieses Hinweises dient nicht nur zur Entlastung unserer Kanzlei, sondern ermöglicht auch einen zügigeren Schriftverkehr.

### Priesterexerzitien

Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in Wyhlen  
10.—14. Oktober Prälat Oster, Trier

Abtei Himmerod über Wittlich

10.—14. Oktober  
7.—11. November  
12.—16. Dezember

### Ernennung eines Studentenpfarrers

H.H.P.Karl Günter Allmenroeder SJ wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 zum Studentenseelsorger der kath. Studierenden an der Wirtschaftshochschule und der Ingenieurschule in Mannheim mit dem Titel Studentenfarrer ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

(vide: Amtsblatt 1960, S. 69, Nr. 85)

Lottstetten, decanatus Klettgau

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 5 mensis Septembris proponantur.

### Im Herrn sind verschieden

13. Aug.: Götz Karl, Pfarrer von Hausen a. d. A.

16. Aug.: Driessen P. Dr. Dr. Peter SCJ,  
Erzb. Offizial, † in Koblenz.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat

1302

Kath. Pfarramt  
Wolfsbrunnenweg

414

B